

Satzung der Universität Greifswald zur Anwendung des Kaskadenmodells

Vom 27. Mai 2021

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 81 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg- Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1368) erlässt der Senat der Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand und -ziel
- § 2 Ausgangsgesamtheit
- § 3 Zielquoten
- § 4 Kaskadenkommission
- § 5 Information
- § 6 Evaluation
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand und -ziel

(1) Diese Satzung regelt Struktur und Verfahren der Anwendung des Kaskadenmodells (§ 4 Satz 3 LHG) bei der Besetzung von wissenschaftlichen Qualifikationsstellen und Professuren an der Universität Greifswald einschließlich der Universitätsmedizin.

(2) Grundlage des Kaskadenmodell bildet die Feststellung, ob und ggf. wie sich auf den einzelnen Stufen der wissenschaftlichen Laufbahn der Anteil weiblicher Beschäftigter verändert.

(3) Bei den nach dem Kaskadenmodell anzustrebenden Frauenanteilen handelt es sich um fachgruppenbezogene Zielquoten. In konkreten Einstellungsverfahren soll diese Satzung den für Personaleinstellungen Verantwortlichen Informationen mit dem Ziel geben, den Anteil von Frauen dort, wo sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen.

(4) Die im Geltungszeitraum der Zielquoten nach § 4 abgeschlossenen Berufungs- und Einstellungsverfahren sollen das zuvor bestimmte anteilige Verhältnis zwischen Frauen und Männern erreichen. Konkrete Vorgaben für einzelne Einstellungsentscheidungen lassen sich daraus jedoch nicht entnehmen.

§ 2 Ausgangsgesamtheit

(1) Die Ausgangsgesamtheit wird aus den Personen gebildet, die in einem Fach (Lehreinheit) die abstrakten Qualifikationsanforderungen für eine Stelle formal erfüllen. Dabei sind unterschiedliche Ausgangsgesamtheiten auf der Grundlage bundesweiter amtlicher Zahlen zu bilden für

1. Berufungsverfahren für Professuren;
2. Besetzungsverfahren für die Stellen, auf deren Grundlage nach der Promotion eine weitere wissenschaftliche Qualifikation erlangt werden soll (Postdocs, Juniorprofessuren);
3. Besetzungsverfahren für die Stellen, auf deren Grundlage nach dem Studienabschluss eine erste wissenschaftliche Qualifikation erlangt werden soll (in der Regel Promotion).

(2) Die Kaskadenkommission kann den Bereich im Sinne von Absatz 1 Satz 1 abweichend festsetzen, wenn dies mit der Zielsetzung der Satzung vereinbar ist, insbesondere Gleichstellungsgesichtspunkte nicht dagegensprechen und verlässliche Zahlen vorhanden sind.

(3) Die Ausgangsgesamtheit wird gebildet im Fall von Absatz 1 Satz 2

- Nr. 1 durch die Summe der Juniorprofessuren und Habilitationen,
- Nr. 2 durch die Zahl der Promotionen,
- Nr. 3 durch die Zahl der Studienabschlüsse, die grundsätzlich einen Zugang zur Promotion ermöglichen.

§ 3 Zielquoten

(1) Für die nach dem Kaskadenmodell anzustrebenden Frauenanteile werden fachbezogen (§ 2 Absätze 1 und 2) und getrennt für die drei in § 2 Absatz 1 genannten Stellentypen Zielquoten festgesetzt.

(2) Die fachbezogenen Zielquoten werden von der Kaskadenkommission (§ 4) für einen Geltungszeitraum von drei Jahren festgesetzt.

(3) Maßstab der Zielquote ist das Geschlechterverhältnis in der jeweiligen Ausgangsgesamtheit nach § 2. Die Maximalquote beträgt fünfzig Prozent.

§ 4 Kaskadenkommission

(1) Die Kaskadenkommission besteht aus der Zentralen Gleichstellungsbeauftragten, einem Mitglied des Rektorats und je einem*einer von den Fakultäten benannten Hochschullehrer*in.

(2) Bei der Festsetzung der fachbezogenen Zielquoten tritt für jedes jeweils betroffene Fach ein*e von der Fakultät benannte*r Hochschullehrer*in hinzu.

(3) In Angelegenheiten, die die Universitätsmedizin betreffen, treten die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin und ein Mitglied des Vorstands hinzu.

(4) Ein*e Mitarbeiter*in des Personalreferats und gegebenenfalls des Geschäftsbereichs Personal wirken bei der Tätigkeit der Kaskadenkommission beratend mit.

§ 5 Information

Ist die Zielquote nach § 3 festgesetzt, wird sie von der Kaskadenkommission an die Dekanate übermittelt. Das Referat Personal ermittelt einmal jährlich (Stichtag 01.07.) jeweils den Ist-Stand der Erfüllung der Zielquoten, übermittelt diesen an die Dekanate und macht ihn hochschulöffentlich bekannt.

§ 6 Evaluation

(1) Zum Ende des Geltungszeitraums der Zielquoten erfolgt eine Überprüfung der Zielerreichung durch die Kaskadenkommission. Die Überprüfung hat auch die Entwicklung in den einzelnen Fächern, in der Universitätsmedizin differenziert nach klinischen und nichtklinischen Fächern, bei den Verfahren nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 in den beiden Besoldungsgruppen und bei den Verfahren nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 differenziert nach Juniorprofessuren und Mitarbeiter*innenstellen einzubeziehen. Dabei ist auch die jeweilige Entwicklung auf Bundesebene vergleichend heranzuziehen. Das Ergebnis wird dem Senat mitgeteilt und hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Gegebenenfalls ergreift die Universität Maßnahmen, um die Berufungs- und Einstellungspraxis weiter zu verbessern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 19. Mai 2021.

Greifswald, den 27.05.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.05.2021